

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/12/10 70b634/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.1992

Norm

ABGB §333

EO §152

Rechtssatz

Das Meistbot ist jenes Entgelt, gegen das dem Ersteher bei dem vom Gericht abzuschließenden publizistischen Verkaufsgeschäft die versteigerte Sache überlassen wird. Es entspricht dem Preis beim bürgerlich-rechtlichen Kauf. Auch das Meistbot fällt daher unter § 333 erster Satz ABGB.

Entscheidungstexte

7 Ob 634/92
Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 634/92
EvBl 1993/76 S.343

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003109

Dokumentnummer

JJR_19921210_OGH0002_0070OB00634_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$